

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 7 (1915)

Heft: 4

Artikel: Massnahmen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zur Linderung der durch den Krieg bewirkten Notstände [Fortsetzung]

Autor: Pflüger, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350397>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

armer Pächter und Kleinbauern, diese nur selten von der Einrichtung für militärische Hilfskräfte werden Gebrauch machen können. Man wird in diesen Kreisen einfach Frauen, Kinder und dienstfreie Männer doppelt anspannen.

Dagegen besteht die Gefahr, dass in der Mehrzahl solche Bauern die Einrichtung benützen werden, die sehr wohl imstande wären, Tagelöhner oder Knechte und Mägde zu bekommen, wenn sie nicht die Ausgaben für Arbeitslohn scheuten.

Mit andern Worten, wir fürchten, dass die ganze Einrichtung dahin ausartet, dass ein Teil unserer Milizen einfach Frondienst für Grundbesitzer verrichten muss, während Knechte, Mägde und Tagelöhner keinen lohnenden Verdienst mehr finden können.

Aber unsere Grossbauern sind nicht undankbar gegenüber denen, die ihnen zu hohen Preisen und billigen Arbeitskräften verhelfen.

In einer Schrift, die den vielversprechenden Titel *Wirtschaftliche Richtlinien für die Schweizer Zollpolitik* trägt, stellt Dr. Laur dem Unternehmertum die Mithilfe der Bauern für den Kampf gegen Sozialpolitik und Lohnbewegungen der Arbeiter in Aussicht, vorausgesetzt, dass die Parole des Bauernbundes bei der Stellungnahme zur Zollpolitik befolgt werde. Im Kapitel über politische Gefahren (Seite 18 der bezeichneten Schrift) sagt Herr Laur u. a.:

«Wirtschaftliche Kämpfe werden immer bestehen. Sie werden gemildert durch den kleinen Kapitalbesitz und die Aussicht des Arbeiters, selbständiger Unternehmer zu werden. Im Industriestaat geht die Aussicht des Arbeiters, selbständig zu werden, zurück. Der Mittelstand verliert an Einfluss und die Macht der Arbeiterschaft wächst. Der besitzlose Arbeiter wird leicht irregeleitet. — (Die Frage, weshalb es so viele Besitzlose gibt, die irregeleitet werden können, das gehört natürlich nicht zur Sache. Red.) — Die Sozialpolitik nimmt zu wenig Rücksicht auf die Mittel des Staates. — (Nur Dr. Laur nimmt darauf Rücksicht, wenn es sich darum handelt, Subventionen zu betteln. Red.) Ausgaben werden leicht beschlossen, aber für die Deckung durch direkte und indirekte Steuern ist das Volk nicht zu haben. So lange es geht, hilft man sich mit Schuldenwirtschaft. Wenn der Kredit erschöpft ist, muss man abrüsten, es beginnen die politischen und wirtschaftlichen Krisen, die dann leicht revolutionäre Bewegungen auslösen. *Das Ende ist der wirtschaftliche und politische Zusammenbruch und die Einmischung des Auslandes.*

«Der Bauer ist kein Freund des Grosskapitals. Er zeigt auch in neuerer Zeit ein zunehmendes Verständnis für die Lage der Lohnarbeiter; diese sind zum grossen Teil seine Söhne und seine

Töchter. Aber er ist ein grundsätzlicher Gegner des Staatssozialismus; Freiheit und Selbständigkeit geht ihm über alles (darum wohl ist er gegenüber dem Bankkapital und den Hypothekengebern so unabhängig, Red.) und er will Ruhe und Ordnung im Lande haben. *So ist der Bauer der sicherste Hort gegen den Umsturz. Auch unsere Städte haben es schon mehrfach erfahren, was sie in Zeiten von Unruhen an den Landbataillonen besitzen, und mancher, der das ganze Jahr über die hohen Lebensmittelpreise aufgebeht hat, atmete erleichtert auf, als er die Dragoner vom Lande durch die Strassen reiten sah.»*

Das ist wenigstens deutlich genug gesprochen, damit die Arbeiterklasse weiss, woran sie mit den Bauernbündlern ist. Jedenfalls ist es eine starke Zumutung, vom Arbeiter zu verlangen, dass er den Besitz dieser wohlmeinenden Mitbürger schütze und ihnen obendrein noch gratis seine Arbeitskraft zur Verfügung stelle. Dagegen muss die organisierte Arbeiterschaft entschieden Protest erheben.

Wir wollen immerhin nicht eine ganze Volksklasse für die Haltung ihrer Führer verantwortlich machen. Es gibt sicher sehr viele Bauern, die zwar durch ihre Existenzbedingungen gezwungen sind, mehr oder minder der Parole des Bauernsekretariats Folge zu leisten, die aber im Grund ihres Herzens nicht einverstanden sind, so erbärmlich treulos an ihren ärmern Volksgenossen zu handeln, wie dies als Richtlinie vom Bauerngeneral vorgezeigt wird.

Wir werden noch verschiedentlich Gelegenheit bekommen, uns mit dieser Art Volkssolidarität zu beschäftigen.



Massnahmen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zur Linderung der durch den Krieg bewirkten Notstände.

Von Paul Pflüger, Nationalrat, Zürich.

II.

In bezug auf die Aufhebung der *Ehrenfolgen* für Konkursiten erliess die *zürcherische* Regierung am 2. November 1914 einen Beschluss:

«Schuldner, über welche der Konkurs eröffnet wird, werden von der gesetzlichen Ehrenfolge der Einstellung im Aktivbürgerrecht nicht betroffen, sofern die Konkursöffnung ihren Grund ausschliesslich oder in der Hauptsache in der durch die Kriegswirren veranlassten wirtschaftlichen Lage hat, die sie zurzeit hindert, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Der Entscheid darüber steht dem zur Konkursöffnung zuständigen Richter zu und erfolgt auf schrift-

liches Gesuch des Schuldners. Das Konkursamt hat bei der Eröffnung des Konkursverfahrens jeden Schuldner auf diese Verordnung schriftlich aufmerksam zu machen. Ein Schuldner ist berechtigt, in jedem Stadium des Konkursverfahrens ein solches Gesuch zu stellen, sofern für ihn die Voraussetzungen vorhanden sind.»

Ebenso hat der Regierungsrat des Kantons *Bern* eine Verordnung über die Aufhebung der Ehrenfolgen bei fruchtloser Pfändung und Konkurs erlassen. Nach dieser Verordnung wird das geltende kantonale Ehrenfolgengesetz während der Dauer des Krieges in dem Sinne geändert, dass die Publikation von Schuldnern, die nach dem 30. September fruchtlos ausgepfändet oder in Konkurs gekommen sind, unterbleibt, sofern nicht die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners durch grobes Verschulden oder Arglist herbeigeführt worden ist. Eine ähnliche Motion ist im November 1914 im Grossen Rat des Kantons *St. Gallen* gestellt und erheblich erklärt worden. Auch die Regierung des Kantons *Aargau* hat eine Verordnung betreffend die rechtlichen Folgen bei Konkurs und fruchtloser Pfändung während der Kriegszeit erlassen, die eine bedeutende Milderung der bisherigen Folgen darstellt.

Die Regierung des Kantons *Bern* führte im November 1914 das amtliche Vermittlungsverfahren ein für die Schlichtung von Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über ungerichtete *Lohnreduktion*. Ebenso ernannte die zürcherische Regierung drei Kommissionen zur Schlichtung von Streitigkeiten über Lohnkürzungen und Dienstentlassungen.

Im Kantonsrat des Kantons *Solothurn* kündigte neulich der Landammann die baldige Einsetzung von Kommissionen für die Schlichtung infolge der Kriegswirren ausgebrochener Lohnstreitigkeiten an.

Verschieden erfolgte in den Kantonen *die Regulierung* der Besoldung der im aktiven Militärdienst stehenden Beamten und Angestellten. Laut Art. 335 des schweizerischen Obligationenrechts hat der Dienstpflichtige bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag, sofern er an der Leistung des Dienstes durch Krankheit, obligatorischen Militärdienst oder ähnliche Gründe ohne sein Verschulden verhindert wird, gleichwohl für eine verhältnismässig kurze Zeit Anspruch auf Lohnzahlung. Was im Sinne des Gesetzes eine verhältnismässig kurze Zeit sei, ist nicht klar; im privaten Anstellungsverhältnis gilt als solche wohl fast überall die vorgesehene Kündigungsfrist von zwei bis drei Wochen. Mit Rücksicht auf den genannten Artikel haben die meisten Kantone in den Monaten August und September ihren militärpflichtigen Beamten die volle Besoldung ausgerichtet, sind

dann aber im Oktober zu etwelcher Reduktion der Beamtenbesoldungen geschritten. Meist wird mit Recht ein Unterschied in der Behandlung der verheirateten und der ledigen (die nur für ihre eigene Person zu sorgen haben) Angestellten gemacht; öfters auch ein Unterschied zwischen einfachen Soldaten (inklusive Unteroffiziere) und Offizieren. Wo die Offiziere während des Militärdienstes ihr ordentliches Beamtengehalt unverkürzt weiterbeziehen, erfährt ihr Einkommen während der Kriegszeit geradezu eine Vermehrung, die etwas Anstössiges hat, weil die grosse Mehrzahl der Bevölkerung in dieser Zeit eine Schmälerung ihres Einkommens erleidet.

Am 10. November 1914 hat der zürcherische Kantonsrat auf Antrag der Regierung die Besoldungen der im aktiven Militärdienst stehenden Beamten und Angestellten der Kantons- und Bezirksverwaltungen und der Gerichte mit Einschluss der Lehrer und Geistlichen, der Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes in der Weise festgesetzt, dass den ledigen Beamten und Lehrern während der ganzen Dauer ihres Militärdienstes vom 1. Oktober 1914 an die Hälfte, den verheirateten ein Viertel der staatlichen Besoldung in Abzug gebracht wird. Für Leutnants, Oberleutnants und Hauptleute wird der Abzug um 10 Prozent, für höhere Offiziere um 20 Prozent vermehrt. Dagegen werden diese Abzüge für jedes Kind unter 16 Jahren und für jede arbeitsunfähige Person, für deren Unterhalt der Betreffende zu sorgen hat, um 10 Prozent, jedoch höchstens um 50 Prozent dieses Abzuges vermindert.

Es kam auch vor, dass den nicht zum Militärdienst einberufenen Angestellten das Gehalt reduziert wurde. Der Regierungsrat des Kantons *Solothurn* ermächtigte die Gemeinden, die Lehrerbesoldungen um (höchstens) 25 Prozent zu reduzieren.

Was die *Notstandsaktion* für die Notleidenden, insonderheit für die Arbeitslosen anbetrifft, so schrieben mehrere Kantone ihren Gemeinden die Gründung von Hilfskommissionen vor, andere begnügten sich damit, die Bildung von kommunalen Hilfskommissionen anzuregen, beziehungsweise zu empfehlen.

Der Kanton *Basel* leitete für die von der Notlage Heimgesuchten, soweit sie nicht schweizerische oder ausländische Wehrunterstützung erhalten oder almosengenössig sind, eine staatliche Hilfsaktion ein, deren Durchführung er einer «staatlichen Hilfskommission» übertrug. Diese Kommission leistet Unterstützung an Milch, Lebensmitteln und Brennmaterial in Gutscheinen; zudem wird den Bedürftigen auch Hauszinsunterstützung gewährt. Für die Ausrichtung der Unterstützungen bestehen Quotenlisten. Von der

Regierung wurde für die Notstandsaktion ein Kredit von 50,000 Fr. eröffnet. Ferner wurde eine Sammlung freiwilliger Gaben vorgenommen, die (bis Mitte November) 55,853 Fr. abwarf.

Im Kanton *Bern* wurde im ganzen Land von Haus zu Haus eine Notstandsammlung vorgenommen. Vom Ertrag durfte jede Gemeinde die Hälfte (in besondern Fällen zwei Drittel) sowie die Naturalien für ihre Hilfsaktion zurückbehalten, der Rest war den kantonalen Behörden abzuliefern. Die kantonale Notstandsammlung warf über eine halbe Million ab.

Auch im Kanton *St. Gallen* wurde durch Beschluss der Regierung eine kantonale Sammlung organisiert.

Im Kanton *Zürich* ermächtigte der Kantonsrat die Regierung, für die Ausrichtung von Unterstützungen durch die Gemeinden an die Familien von Wehrmännern und von ausserordentlichen Unterstützungen an andere bedürftige Familien während der Dauer der Kriegszeit den kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds (der über eine Million beträgt) in Anspruch zu nehmen.

Der Kanton *Neuenburg* zahlt seinen Gemeinden 40 bis 50 Prozent an die Kosten der Kriegsnotunterstützung.

Der Kanton *Appenzell A.-Rh.* gibt seinen Gemeinden eine Subvention von 30 Prozent für Unterstützung der Gemeindebürger, von 40 Prozent für Unterstützung der übrigen Kantonsbürger und von 50 Prozent für Unterstützung anderer Kantonsbürger und Ausländer, unter der Bedingung, dass die Unterstützungen ausreichend und nicht als Armenunterstützung, sondern als Notunterstützung betrachtet werden.

Gegenwärtig ist eine Vereinbarung zwischen den verschiedenen Kantonsregierungen betreffend der allgemeinen wohnörtlichen Notunterstützung im Gang.

Ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung haben erklärt die Kantone Aargau, Tessin, Appenzell I.-Rh., Schwyz, Bern, St. Gallen, Schaffhausen, Wallis, Graubünden und Neuenburg.



Dokumente zum Kapitel Lohnreduktionen.

Wir erhalten vom Sekretariat des Schweizerischen Schneider- und Schneiderinnen-Verbandes folgende Mitteilungen:

« Im Bundesbeschluss (vom 3. August 1914) betreffend die Vollmachten des Bundesrates zur Wahrung der militärischen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Interessen des Landes und der Bevölkerung heisst es unter anderm in Art. 3:

« a) Die Bundesversammlung erteilt dem Bundesrat unbeschränkte Vollmacht zur Vornahme aller Massnahmen, die für die Behauptung der Sicherheit, Integrität und Neutralität der Schweiz und zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes, insbesondere auch zur Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlich werden. »

Wie nun der Bundesrat die Sicherung des Lebensunterhaltes des Volkes auffasst, hat die Arbeiterschaft leider genugsam am eigenen Leibe gespürt. In rücksichtsloser Weise wurden die Lebensmittelpreise erhöht, ohne dass die profit-süchtigen Lebensmittelhändler und Grossbauern vom Bundesrat in die Schranken gewiesen wurden. Die Liga für Verbilligung der Lebenshaltung stellt fest, dass die Kriegsteuerung in der Schweiz 13,75 Prozent beträgt, und noch immer wagt der Bundesrat nicht, diesen die Volkskraft untergrabenden Preistreiberen Einhalt zu gebieten. Die Fürsorge des Bundesrates ist im Gegenteil für dessen Günstlinge unbegrenzt. Unbegrenzt aber auch ist dessen Einsichtslosigkeit, soweit es die niederen Schichten des Volkes, die Arbeiterschaft, betrifft. Grossbauern, Händler und Unternehmer stellen selten ein Gesuch, das nicht volles Verständnis bei dem Bundesrat fände. Vollständig hingegen versagt die soziale Einsicht selbst in den krassesten Fällen der Ausbeutung der Arbeiter. Einen eklatanten Beweis bundesrätlicher Fürsorge zugunsten der Unternehmer erhielt der Schweiz. Militärschneider-Verband am 10. März d. J. durch ein an ihn gerichtetes Antwortschreiben von Herrn Bundesrat Décoppet. Im Dezember l. J. richtete der Schweiz. Militärschneider-Verband folgende Eingabe an das Militärdepartement der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

An den hohen Bundesrat, Bern.
Hochgeehrte Herren!

Wir gestatten uns hiermit, Ihnen ein Gesuch der am 6. Dezember im Volkshaus in Zürich tagenden Delegiertenversammlung des Verbandes schweizerischer Militärschneider und -schneiderinnen zur gefälligen Kenntnissnahme und Beantwortung vorzulegen.

In letzter Zeit wurden an verschiedene Konfektionsfirmen und Schneidermeister grössere Posten Militärkonfektion zur Anfertigung übergeben. Diese Massnahme ist durch die gegenwärtige Geschäftskrise allerdings gerechtfertigt. In Anbetracht aber, dass von diesen Konfektionsfirmen der vom Bunde festgesetzte Arbeitslohn, der ohnehin knapp bemessen ist, den Arbeitern noch um 1 Fr., in einzelnen Fällen bis zu 2 Fr. pro Stück gekürzt wird, veranlasst obengenannte Delegiertenversammlung, Ihnen nachfolgende Bitte zu unterbreiten:

Der hohe Bundesrat wird eingeladen,